

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Anerkennung der von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Häftlinge endeten mit der Befreiung der Konzentrationslager die menschenverachtenden Qualen durch die Nationalsozialisten. Während in den darauffolgenden Jahren die gesellschaftliche Rehabilitation für eine Vielzahl von Opfern einsetzte, wurden die als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten ausgeblendet. Der zivilisatorische Bruch durch die Aushebelung des Rechtsstaats bedeutete auch für sie Verfolgung, Verschleppung und Vernichtung in den Konzentrationslagern. Niemand wurde zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert, gequält und ermordet. Diskriminierung und Stigmatisierung waren für die Opfergruppen mit dem „grünen“ und „schwarzen“ Winkel vor und nach der NS-Terrorherrschaft weiterhin an der Tagesordnung.

„Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ wurden lange nicht als Opfer des Nationalsozialismus erkannt. Anders als Menschen, die wegen ihrer Religion, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Homosexualität, Rasse oder politischen Überzeugung inhaftiert wurden, lassen sie sich als Gruppen nur schwer greifbar machen. Bei „Asozialen“ griffen die Nationalsozialisten auf die bereits bestehende Abneigung gegenüber bestimmten Randgruppen wie Obdachlosen, Bettlern oder Prostituierten zurück. Sie wurden in den Konzentrationslagern durch einen „schwarzen Winkel“, den sie an ihrer Kleidung tragen mussten, kenntlich gemacht. Im Laufe der NS-Terrorherrschaft wurde der Begriff des „Asozialen“ immer ausufernder verwendet. Damit hatten die Nationalsozialisten das Instrument, Andersdenkende, missliebige Personen zu inhaftieren. Bei „Berufsverbrechern“, die im Lager einen „grünen Winkel“ tragen mussten, handelte es sich zunächst um Personen, die in der Regel wegen Eigentumsdelikten mindestens dreimal zu Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten verurteilt worden waren. „Berufsverbrecher“ hatten also ihre Strafen verbüßt. Gegen sie lag zum Zeitpunkt der Inhaftierung in einem Konzentrationslager kein Tatverdacht vor. Erst ab 1942 wurden verurteilte Straftäter aus den Justizvollzugsanstalten in Konzentrationslager überstellt, wo sie ebenfalls mit dem „grünen Winkel“ der „Berufsverbrecher“ gekennzeichnet wurden.

Oftmals handelte es sich dabei um Personen, die auch nach der NS-Terrorherrschaft von anderen alltäglicheren Nöten geplagt waren, sodass sie kaum in der Lage waren, um ihre eigene Anerkennung zu kämpfen. Die teilweise fehlenden Ausdrucksfähigkeiten erschwerten die Schilderung und Weitergabe ihrer Erlebnisse zusätzlich. Die gesellschaftliche Ausgrenzung behinderte zudem eine politische Organisation, sodass

„Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ neben anderen Opfern der Nationalsozialisten kaum sicht- und hörbar wurden.

Insbesondere „Berufsverbrechern“ wurde vorgehalten, sie seien als „Kapos“ selbst am Nazi-Terror in den Konzentrationslagern beteiligt gewesen. „Kapos“ waren Häftlinge, die von den Nationalsozialisten für bestimmte Funktionen beispielsweise als Aufseher über andere Inhaftierte ausgewählt wurden und im Gegenzug Privilegien wie größere Nahrungsrationen oder Alkohol erhielten. Dem gängigen Vorwurf nach hätten sich „Berufsverbrecher“ in ihrer herausgehobenen Stellung als „Kapos“ an den Verbrechen der Nationalsozialisten mitschuldig gemacht. Vergessen wird dabei, dass alle Häftlinge – egal ob „Kapo“ oder nicht – vollkommen der Willkür der Nationalsozialisten ausgeliefert waren und täglich um ihr Überleben bangen mussten. So wurde das „Kapo“-System von der SS gezielt betrieben, um die Häftlingsgesellschaft zu spalten und einzelne Gruppen gegeneinander auszuspielen. „Kapos“ wurden aus allen Häftlingsgruppen rekrutiert und konnten jederzeit ausgetauscht und ebenso wie alle anderen Inhaftierten gequält und ermordet werden. Dennoch führt die Verunglimpfung als „Kapo“ auch heute noch dazu, dass vor allem „Berufsverbrechern“ das Recht auf Anerkennung als Opfer abgesprochen wird.

Bisher können als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgte Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) beantragen. Auszahlungen erfolgten bisher an 288 als „Asoziale“ sowie 46 als „Kriminelle, Berufsverbrecher“ Verfolgte. Eine gesellschaftliche Anerkennung, die das Schicksal der Verfolgten über einen finanziellen Betrag hinaus würdigt, hat dagegen bisher nicht stattgefunden.

Der millionenfache Mord an den europäischen Juden ebenso wie der Völkermord an den Sinti und Roma darf durch keine Parallelisierung relativiert werden. Dieser ist und bleibt historisch singulär. Aber Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten unter Beweis gestellt, dass ein differenziertes Erinnern möglich ist. Beispielhaft seien die Diskussionsprozesse um lange stigmatisierte und vergessene Opfer wie z. B. „Wehrkraftzersetzer“, „Deserteure“ oder „Kriegsverräter“ genannt.

Wohnsitzlose, Bettler, Alkoholranke oder Wanderarbeiter wurden von den Nationalsozialisten verfolgt, als „Asoziale“ stigmatisiert, inhaftiert und ermordet. Die Nationalsozialisten betrieben damit eine Art sozialbiologischer Gewaltprävention bei Vorbestraften.

Die Ideologie des Nationalsozialismus ging von einer Existenz krimineller Gene aus. Aus Gründen einer perfiden kriminalbiologischen Gewaltprävention wurden deshalb Kleinkriminelle nach vollständiger Verbüßung ihrer Straftat ohne weiteres Verfahren in Konzentrationslager als „Berufs-“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ deportiert.

Der Deutsche Bundestag will diese beiden Opfergruppen stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken und ihnen einen angemessenen Platz in der gesellschaftlichen Erinnerungskultur verschaffen.

Dennoch hat das Schicksal der als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgten in den letzten Jahren zunehmend wissenschaftliche und öffentliche Beachtung gefunden. So haben sich einige Universitäten, Forschungsinstitute und KZ-Gedenkstätten der Thematik angenommen. Der Beirat der Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ hat mehrfach eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung und Information der Öffentlichkeit über das Leid der als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgten in Form einer Wanderausstellung angeregt. So soll in der breiten Öffentlichkeit größeres Wissen um das Leid der als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgten hergestellt werden.

Denn es mangelt an allgemein zugänglichen Daten. Sehr gute Erfahrungen wurden beispielsweise mit der Wanderausstellung über die Wehrmachtsjustiz gemacht, die eine breite öffentliche Debatte über die Verbrechen der Wehrmacht im Rahmen des NS-Vernichtungskriegs im Osten Europas auslöste. Angelehnt an dieses Vorbild soll ein Forschungsprojekt das Schicksal der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ näher beleuchten. Die Konzeption soll durch die Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ in Zusammenarbeit mit der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg erfolgen. Durch eine Fachtagung soll vorab der Forschungsbedarf ermittelt werden. Ziel ist eine modulare Ausstellung, die flexibel auf verschiedene Ausstellungsorte angepasst werden und Forschungsergebnisse von lokalen Partnern berücksichtigen kann. Das Ausstellungsmaterial soll so durch das Gastieren an verschiedenen Stationen anwachsen. Gleichzeitig können einzelne Module beispielsweise als digitale Formate für pädagogische Zwecke auch über die Ausstellung hinaus nutzbar gemacht werden.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Prozess des differenzierten Erinnerns ist nicht abgeschlossen. Niemand wurde zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert, gequält oder ermordet. Alle Konzentrationslagerhäftlinge waren am Ende Opfer des nationalsozialistischen Unrechtssystems – auch Menschen mit dem „schwarzen“ und „grünen“ Winkel. Der Deutsche Bundestag will deshalb die Opfergruppen, die von den Nationalsozialisten „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ genannt wurden, zukünftig stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken und ihnen einen angemessenen Platz im staatlichen Erinnern verschaffen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

1. die Opfergruppen, die von den Nationalsozialisten „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ genannt wurden, zukünftig stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und ihnen einen angemessenen Platz im staatlichen Erinnern zu verschaffen,
2. eine modulare Ausstellung in Auftrag zu geben, die historische Information und gedenkendes Erinnern zum Schicksal der als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgten verbindet, und diese an verschiedenen Orten im Bundesgebiet zu zeigen,
3. das Ausstellungskonzept durch die Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ in Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ erarbeiten zu lassen,
4. Forschungsarbeiten zu finanzieren, um das Schicksal der von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgten weiter aufzuarbeiten,
5. die Forschungsergebnisse und Ausstellungsinhalte beispielsweise durch digitale Formate insbesondere für pädagogische Zwecke nutzbar zu machen,
6. KZ-Gedenkstätten und Dokumentationszentren zu unterstützen, das Schicksal der von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgten in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren wie Archiven, Schulen, Hochschulen oder zivilgesellschaftlichen Initiativen weiter aufzuarbeiten, zu präsentieren und zu debattieren,
7. die Entwicklung spezifischer Bildungsprojekte mit Bezug auf die genannten Opfergruppen beispielsweise im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend erinnert“ finanziell zu fördern,
8. Forschungsarbeiten zu den Verfolgungsschicksalen und der noch wenig erforschten Rolle der beteiligten Verfolgungsinstanzen finanziell zu fördern und

9. die von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgten anzuerkennen, ihre Geschichte aufzuarbeiten und als „asozial“ oder „Berufsverbrecher“ Verfolgte explizit in die nicht abschließende Aufzählung der Leistungsempfänger in § 1 Absatz 1 Satz 2 der AKG-Härterichtlinien aufzunehmen.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion